

1. Allgemeines

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen. Als Zustimmung gilt weder unser Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen des Bestellers noch die Ausführung eines Auftrages durch uns.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Technische Änderungen, die nachträglich vom Besteller gewünscht werden, berechtigen uns zur Preisänderung im Rahmen des dadurch verursachten Mehraufwandes. Technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind als annähernd zu betrachten und keine Zusicherung von Eigenschaften. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Umfang der Lieferung

Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zusage durch uns.

4. Preis und Zahlung

Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe hinzu.

Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, haben Zahlungen ohne jeden Abzug spätestens 30 Tage ab Zahlungsaufforderung frei unserer Zahlstelle zu erfolgen.

Bei Bestellungen im Wert von über 5000 € sind die Zahlungen wie folgt zu leisten:

1/3 Anzahlung nach Auftragserteilung

1/3 bei Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes

1/3 bei Rechnungsdatum

Wechsel werden nicht akzeptiert.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Bundesbankdiskontsatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren, darüber hinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.

Entsteht begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder wird die Eröffnung des Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, von der Erfüllung aller bestehenden Verträge zurückzutreten, unsere Forderungen fällig zu stellen oder Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unumstritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Nimmt der Besteller die Ware nicht zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin ab, so werden die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung gestellt.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Absenden der Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen dem Besteller und uns geklärt sind und alle vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Bescheinigungen oder eine eventuell vereinbarte Anzahlung erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

Lässt sich die vereinbarte Lieferfrist infolge von uns oder unseren Zulieferern nicht beherrschbaren Umständen, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskampf nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über eine solche Verzögerung des Liefertermins werden wir den Besteller umgehend benachrichtigen.

Entsteht dem Besteller durch einen von uns verschuldeten Lieferverzug ein Schaden, ist dieser berechtigt eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede Woche der Verspätung 0,5%, im Gesamten jedoch höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge des Lieferverzugs nicht rechtzeitig genutzt werden kann.

Nimmt der Besteller die bestellte Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin ab, so sind wir berechtigt nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer entsprechend verlängerten Frist zu beliefern.

6. Abnahme, Gefahrübergang

Eine Abnahme erfolgt nur nach Vereinbarung oder nach unserem Ermessen. Wird vom Besteller die Abnahme verzögert oder nicht gemacht, sind wir berechtigt den Liefergegenstand ohne Abnahme zu versenden.

Die Gefahr geht mit dem Verladen des Liefergegenstandes im Werk, auch Teillieferungen, auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Leistungen wie Versandkosten, Anfuhr, Aufstellung oder Ähnlichem, die wir übernehmen haben.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus dieser, wie auch aus anderen laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen beglichen hat. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser-, Bruch- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst nachweislich die Versicherung abgeschlossen hat.

Veräußert der Besteller unseren Liefergegenstand, wird hiermit vereinbart, dass er bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Rechten an uns abtritt.

Übersteigen die Sicherheiten unsere noch offenen Gesamtforderungen um mehr als 25%, so sind wir, auf Anforderung des Bestellers verpflichtet, Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben.

Der Besteller darf den Liefergegenstand nur gegen unser schriftliches Einverständnis verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Verfügungen durch Dritte, wie Beschlagnahme, Pfändung usw. hat uns der Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, nach Mahnung und Einhaltung einer angemessenen Frist den Liefergegenstand zurückzufordern. Der Besteller ist in diesem Fall zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Zurückforderung des Liefergegenstandes durch uns ist kein Rücktritt vom Vertrag.

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Besteller sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

8. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem Ermessen nachzubessern oder neu zu liefern, die sich in den ersten 1000 Betriebsstunden oder innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang, je nachdem was zuerst erreicht wird, auf Grund einer vor dem

Gefahrübergang liegenden Ursache, als nicht brauchbar oder stark eingeschränkt brauchbar erweisen. Die Feststellung dieser Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei offensichtlichen Mängeln hat dies innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung zu erfolgen. Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.

Bei Durchführung einer vereinbarten Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller ist eine nachträgliche Anmahnung von Mängeln, die bei der Abnahme erkennbar sind, ausgeschlossen. Unsere Gewährleistung und Haftung erlischt jedoch spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Für wesentliche Fremtteile beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche die uns gegen den Lieferanten des Fremtteiles zustehen.

Für Ersatzteile und Nachbesserungen endet die Gewährleistung mit dem Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist der Lieferung.

In folgenden Fällen wird keine Gewähr übernommen: Für Verschleißteile oder Teile, die einem betriebsbedingten Verschleiß unterliegen, mangelnder Eignung vom Besteller gelieferter Teile oder von ihm vorgeschriebener Konstruktionen, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere bei fehlerhaftem Aufstellen, Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, bei Nichtbeachtung unserer Betriebsanleitung, sowie bei fehlerhafter oder nachlässiger Bedienung, Wartung und Pflege, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Fundamente oder Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

Der Besteller hat uns, nach vorheriger Rücksprache, für etwaige Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Gewährleistung und Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Der Besteller hat nur in dringenden Fällen, bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder in Erwartung großer Schäden, das Recht, den Mangel selber oder durch Dritte zu beseitigen und von uns Ersatz der entstehenden Aufwendungen zu verlangen. Wir sind in diesem Fall umgehend zu verständigen. Wird diese Schadensbehebung oder Nachbesserung unsachgemäß ausgeführt, ist unsere Gewährleistung und Haftung für daraus entstehende Folgen ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Änderungen, die ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, an dem Liefergegenstand vorgenommen werden.

Stellt sich eine Beanstandung als berechtigt heraus, tragen wir von dem durch die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung entstehenden Aufwand die Kosten des Ersatzteils, des Versandes – nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sowie die angemessenen Kosten für Aus- und Einbau. Jede Gewährleistung durch uns setzt voraus, dass der Besteller alle seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ausnahme davon bildet der Nachweis eines Mangels an dem Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges durch ein Sachverständigen-Gutachten oder ein Beweissicherungsverfahren.

Auf gebrauchte Liefergegenstände besteht kein Gewährleistungsanspruch, wenn dieser nicht schriftlich zugesagt wird.

Ein Anspruch des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.

9. Haftung

Ansprüche die nicht ausdrücklich in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugestanden werden sind ausgeschlossen. Ansprüche sind auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand und auf die Höhe des Lieferwertes begrenzt.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder leitender Angestellter und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die Erstattungsleistung der entsprechenden Versicherung des Lieferers.

10. Rücktritt des Lieferers

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse wie höhere Gewalt, Arbeitskampf oder andere, von uns nicht beherrschbare Umstände, sofern diese die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Bestellung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall, dass sich nachträglich die Unmöglichkeit der Ausführung herausstellt, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten. Der Besteller hat auf Grund eines solchen Rücktritts kein Recht auf Schadenersatzansprüche. Wenn wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, so haben wir dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Leistungen ist der Sitz unserer Firma in 87477 Sulzberg. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kempten/Allgäu. Wir sind jedoch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Gültigkeit für zukünftige Verträge

Unsere vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auch bei allen zukünftigen Verträgen mit dem Besteller gültig, auch wenn darin nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird.